

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirks Niederbayern

Max Zizler
Ulrichstr. 15
94481 Grafenau

e-mail: max.zizler@t-online.de
Telefon: 08552/689
Mobil: 0170/2311811



Sportgericht des Bezirks Niederbayern

Vors. SGdB Niederbayern – Max Zizler – Ulrichstr. 15 - 94481 Grafenau

Grafenau, 25.11.2015

Aktenzeichen: 02/2015/SGdB

Urteil

Im Verfahren

über die Anzeige des Bezirksschiedsrichterobmannes

gegen den Verein A, in Person des Vorsitzenden

- Beklagter -

wegen der Meldung eines nicht lizenzierten Oberschiedsrichters (OSR) bei einem Privatturnier

Das Sportgericht des Bezirks Niederbayern (SGdB) hat am 25.11.2015 durch

den Vorsitzenden Max Zizler, Grafenau

den Beisitzer Ludwig Halsbeck, Leiblfing

den Beisitzer Reinhold Huber, Massing

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

...

- 1. Der Beschuldigte wird mit einem Verweis belegt (RVStO §61)**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV**

Tatbestand

Der Verein A hat im Juni 2015 beim BTTV ein Privatturnier als offizielles Turnier gemeldet. Das Turnier fand im August 2015 statt.

In der Ausschreibung wurde X als OSR benannt, der aber zum Turnier nicht antrat.

Der Turnierleiter und Sportliche Leiter des Vereins A teilte dem Gericht auf Anfrage mit, daß ihm der Bezirksschiedsrichterobmann (BSRO) „vor dem Turnier“ mitgeteilt habe, dass die SR-Lizenz des X abgelaufen sei und „ein OSR vom Kreis zu stellen sei“. Der Zeitpunkt der mündlichen Mitteilung konnte vom SG nicht ermittelt werden und auch die Aussage ist für die Urteilsfindung nicht verwertbar.

Beide Seiten, der Verein A als auch der BSRO haben sich vage über die Besetzung eines OSR für das Turnier abgesprochen.

Lediglich der Schiedsrichter-Einsatzleiter des Bezirks (EL) hat schriftlich belegt, dass er bereits vor dem letztjährigen Turnier 2014 dem Verein A, vertreten durch dessen Vorsitzenden mitteilte, dass dem SR X der Lizenzentzug drohe. Damit steht der Verein A mit in der Verantwortung zu prüfen, ob zum Zeitpunkt der Ausschreibung die Lizenz seines Vereinsmitglieds und SR`s X noch Gültigkeit habe. Entlastend ist dem Verein anzurechnen, dass mit X, dies bestätigt auch der BSRO, eine Kontaktaufnahme kaum möglich ist und auf schriftliche Fragen keine Antworten eingingen. Dies entpflichtet aber weder den Kläger (BSRO) noch Beklagten (Verein A) gänzlich.

Dem Gericht konnte trotz Nachfrage vom Kläger kein datierter Nachweis erbracht werden, dass er den Verein A von der Lizenzlöschung des X definitiv informiert habe.

Das Gericht geht von der Aussage des Klägers aus, dass X zum Zeitpunkt des Turniers nicht mehr im Besitz der SR-Lizenz des BTTV war. Ein schriftlich datierter Nachweis des Klägers liegt dem Gericht aber, wie o.g., nicht vor.

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirks Niederbayern

Max Zizler
Ulrichstr. 15
94481 Grafenau

e-mail: max.zizler@t-online.de
Telefon: 08552/689
Mobil: 0170/2311811



Sportgericht des Bezirks Niederbayern

Vors. SGdB Niederbayern – Max Zizler – Ulrichstr. 15 - 94481 Grafenau

Das Gericht konnte auf Grund der Aussagen der beiden Parteien nicht eindeutig feststellen ob X zum Zeitpunkt der Einreichung der Ausschreibung des Vereins A im Juni noch die SR-Lizenz besaß. Dem käme eine wichtige Bedeutung zu.

Begründung

Dem Gericht konnten weder klägerseits noch vom Beklagten schlüssige Beweise, d.h. datierte schriftliche Nachweise vorgelegt werden, die eine Verurteilung des Beklagten rechtfertigen könnten, obwohl zu vermuten bleibt, dass der Beklagte sich des § 61 RVStO und auch einer Unterlassung schuldig gemacht hat. Der Vermutung entsprechend entschied das Gericht in dubio pro reo.

Dem Verein A ist positiv anzurechnen, dass er als einer der wenigen Vereine ein bedeutendes offizielles Tischtennisturnier ausrichtet und damit einen wertvollen Beitrag für den Tischtennissport leistet.

Die fragwürdige Meldung eines OSR ist dem Verein A erstmalig anzulasten.

Der Vorsitzende des Vereins A hat zugesagt, dass er zwei SR-Anwärter aus seinem Verein zum nächstmöglichen SR-Lehrgang schicken werde, um das Problem des SR-Mangels im Kreis und Bezirk zu mildern.

Aus der Gesamtbetrachtung entscheidet sich das Gericht für die Milde der Strafe.

(...)

gez.

Max Zizler

Vorsitzender

gez.

Ludwig Haslbeck

Beisitzer

gez.

Reinhold Huber

Beisitzer